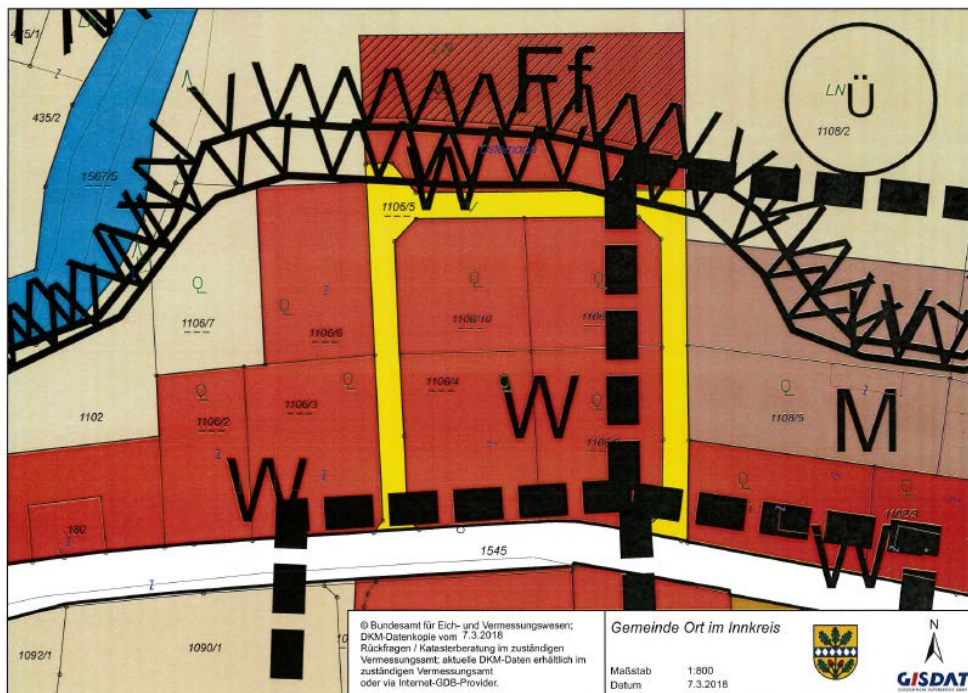


Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 6. Gemeinderatssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Grundsatzbeschluss Straße Aigner Hans-Peter

Es soll ein Grundsatzbeschluss zum Bau der Straße Zufahrt Hans-Peter Aigner erfolgen, damit die Ausschreibung erfolgen kann.



Ein Grund, dass dieser TOP in der heutigen GMR-Sitzung behandelt wird, ist, dass den Anrainern, vor allen aber den jetzt handelnden Gemeinderäten Informationen zu geben, die hiermit auch klar protokolliert sind.

Laut Angaben des Bauwerbers, Herrn Hans-Peter Aigner ist es logistisch notwendig, dass der zu errichtende Betrieb auch über die bereits gewidmete öffentliche Verkehrsfläche Parzelle 1106/5 erschlossen werden soll.

Diese Parzelle 1106/5 wurde vor der Umwidmung der Grundstücke, auf denen nun der Betrieb erweitert werden soll, als öffentliche Verkehrsfläche mit Bescheid vom 12.3.1997 abgetreten. Erst im Jahr 2007 und 2008 erfolgte die Umwidmung der nun zu bebauenden Grundstücke Aigner von Dorfgebiet auf Mischbaugebiet.

Die Protokolle des Gemeinderates aus den Jahren 2007 und 2008, die diese Umwidmung hinsichtlich Einleitung und Beschluss betreffen, werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Selbstverständlich sind die Bedenken der Anrainer nachzuvollziehen, allerdings sind sie für die nun zu treffende Entscheidung, die Planung für den Bau der längst gewidmeten Straße zu beauftragen, nicht maßgebend.

Festzuhalten ist, dass ich als Bürgermeister sehr wohl versucht habe, Anrainerinteressen schon vor deren Kenntnis des Bauvorhabens zu vertreten, indem ich den Ortsbildbeirat mit diesem Projekt befasst habe.

Das Ergebnis dieser Stellungnahme des Ortsbildbeirates hat z.B. festgelegt, dass die ursprünglich geplante Höhe von ca. 21 m auf höchstens 15,5 m reduziert wurde.

Selbstverständlich habe ich/wir im Gemeindeamt vorerst mehr Kontakt mit dem Bauwerber gehabt, mir dadurch aber Befangenheit zu ihm zu unterstellen, weise ich strikt zurück.

Im Gegenteil, ich habe versucht, in einer gemeinsamen Veranstaltung am 5.11.2018 hier im Gemeindeamt, bei der neben Vertretern jeder Fraktion auch unser Ortsplaner, Herr Kubernat und der Leiter des Bezirksbauamtes Ried, HR DI Schwendinger auch die unmittelbaren Anrainer anwesend waren, diese zu informieren.

Hier wurde aber auch von unabhängigen Sachverständigen klar zum Ausdruck gebracht, dass für den Bau und Betrieb dieses Gebäudes eine gewerberechtliche Verhandlung abzuführen ist und hier die Anrainerrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Es wurde aber auch klar gesagt, dass diese Rechte auch beschränkt sind (bestehender Umgebungslärm im Verhältnis zu dem zu erwartenden LKW-Verkehr, ...)

Festzuhalten ist auch, dass betroffene Anrainer vom Bauwerber auch angeboten wurde, Grundstücke und Liegenschaften abzulösen.

Nachdem von einigen Anrainern nun eine andere Planung des Baus und eine Änderung der Zu- und Abfahrt über die bestehende Einfahrt erfolgte und dies den Fraktionen ÖVP, SPÖ und Grüne Ende November ohne Einbindung von mir oder eines Fraktionsmitgliedes der FPÖ wegen angeblicher Befangenheit erfolgte, habe ich am 9.12.2018 (Sonntag!) diesen Plan dann doch erhalten und diesen an einem Sonntagnachmittag an den Bauwerber, mit dem bis dorthin die Anrainer über diesen Plan noch nicht gesprochen haben und auch noch nicht zur Kenntnis gebracht wurde, übermittelt.

Leider ist laut seinen Angaben diese Planung für ihn in seinem Betriebsablauf nicht möglich und kann daher nicht umgesetzt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bedenken der Anrainer verständlich sind, ich als Bürgermeister, aber auch die Mitglieder des Gemeinderates auf die Gesetze angelobt sind und uns daran zu halten haben.

Fakt ist, dass dem Bauwerber die Planung eines gewidmeten Grundstückes nach seinen wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zusteht.
Inwieweit für den Bau oder Betrieb dann Auflagen, Einschränkungen und der gleichen erfolgen, wird die gewerberechtliche Verhandlung ergeben.

Im Zuge einer Rechtsauskunft – eingeholt am 11.12.2018 beim OÖ Gemeindebund hat Herr Mag. Flotzinger folgendes mitgeteilt:

- In der Gewerbeverhandlung muss neben anderen Kriterien auch ein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt werden, indem die Verkehrsanbindung geklärt wird.
- Diese Verkehrsanbindung ist im § 20 OÖ Straßengesetz geregelt. Hier ist die Anbindung dieser Gemeindestraße an die Osternacher Landesstraße durch die Landesstraßenverwaltung zu beurteilen.
- Die allfällige Genehmigung oder Versagung ist dann nicht Gegenstand des Gemeinderates, sondern der Baubehörde, sprich des Bürgermeisters.
- Informativ hat Mag. Flotzinger auch angeführt, dass auch das Verfahren eines Bebauungsplanes über diese Widmungsfläche möglich wäre.



Beratung:

GR Brandstötter erklärt, dass dieser ohne Einreichplan nicht der Planung zustimmen wird. Er möchte erst einen Einreichplan haben, dann möchte dieser über die Planung entscheiden.
GR Mayr möchte wissen, um was jetzt beraten wird. Ihm wird erklärt, dass es rein um die Vergabe der Planung geht. Er ist der Meinung, dass der Punkt dann falsch beschrieben wurde mit „Grundsatzbeschluss Straße Aigner Hans-Peter“. Er versteht auch weiters nicht, warum der Gemeinderat sich so mit dem Thema der Erweiterung der Nudelfabrik beschäftigen muss.
Der Amtsleiter erklärt, dass er ohne Einreichplan sowieso keine Straße bauen kann, da er Wissen müsse, wo Kanal, Wasser, Oberflächenwässer usw. verlegt werden muss.

GR Bögl erklärt, dass er heute ohne Projekt bzw. Planung nicht mehr eine Fläche umwidmen lassen möchte. Er sehe derzeit nicht die Möglichkeit über die Zustimmung der Planung, da eben noch keine Einreichung von Plänen erfolgt ist.

GR Bachmayer erklärt, dass die Parzelle, wo das Betriebsgebäude erweitert wird, von der derzeitigen Betriebseinfahrt angebunden ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann die Planung zur Errichtung der Straße auf der Parzelle 1106/5 abgestimmt. Sollten im Zuge des gewerblichen Verfahrens zum Bau der geplanten Lagerhalle der Firma Innviertler Eierteigwaren Auflagen für diese neu zu errichtende Straße vorgeschrieben werden, sind diese selbstverständlich schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen umzusetzen.

Dem Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen (GR Doblmayr, GR Burgstaller, GR Seeger-Wiesinger, GR Hölzl, GR Redhammer, GR Badergruber, GR Reinthaler) zugestimmt. 5 Nein-Stimmen: GR Standhartinger, GR Bachmayr, GR Deschberger, GR Büchl und GR Hofinger. 7 Enthaltungen: GR Brandstötter, GR Gumpoltsberger, GR Bögl, GR Wagner, GR Mayr, GR Partinger und GR Schrattenecker.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20.14 Uhr unterbrochen und um 20.25 Uhr wird mit dem nächsten Punkt weitergemacht.

2. Kassenkredit 2019

Die Angebotseröffnung vom 30. November 2018 für den Kassenkredit 2019, ergab folgende Reihung:

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol.Bezirk: Ried i.L.

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2019 - € 640.000,--

Anbotseröffnung: 30. November 2018, 11.15 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats- Euribor 10/18	Aufschlag	Basis	Sonstiges	Reihung
Bawag-PSk	0,40 %	0,40 %	0,00	3-MonatsEuribor, 360 Tage, mind. für € 300.000,- Zinsen	-
Unicredit	0,85 %	0,85 %	0,00	3-MonatsEuribor	-
Raiba Innkreis Mitte	0,70 %	0,96 %	-0,26	6-MonatsEuribor Angebot Variante: Fixzinssatz 0,75%	1
Sparkasse Ried-Haag	%	%	0,00	Fixzinssatz: 0,95%	-
Volksbank Ried	0,85 %	0,85 %	0,00	6-MonatsEuribor	2

Anwesende
Gemeindevertreter:

BGM Reinthaler Walter.....

GR Brandstötter Franz.....

GR Standhartinger Josef

AL Mittmannsgruber Peter

VB Bögl Georg

Fraktion

FPÖ

SPÖ

Grüne

....

....

ÖVP

Unterschrift



Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Kassenkredit in der Höhe von EUR 640.000,00 an die Raiba Innkreis Mitte zu den angeführten Bedingungen einstimmig beschlossen.

Darlehensurkunde:

Die Darlehensurkunde wird dem Gemeinderat mittels Beamer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Laut Voranschlag 2019 betragen die Ordentlichen Einnahmen EUR 2.704.900,00 die daraus resultierende Kassenkreditsumme beträgt EUR 676.000,00. Die Gemeinde Ort nimmt jedoch nur EUR 640.000,00 auf.



RAIFFEISENBANK INNKREIS MITTE eGen



KASSENKREDIT

Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222

zwischen dem Kreditnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis** und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 640.000,-- gem. § 83 ÖO GemO 1990 in der geltenden Fassung.

(1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2019 beträgt EUR 676.225,--)
Sollzinssatz 0,7 % p.a., Verrechnung im nachhinein vierteljährlich; vierteljährliche Anpassung, erstmals am 01.04.2019, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,964 %-Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt des 3. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.
Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2019.

Abweichend zu Punkt „B Sonstige Bedingungen / Zu Konditionen“ wird festgehalten:

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von **365** Tagen verrechnet.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 2 genehmigt und wird gem. § 65 GemO 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Entgelte und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Entgelte usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Kreditkonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Entgelten der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überschreitung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Fälligstellung:

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

- 1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
- 2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kreditvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
- 3. Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
- 4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
- 5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Ort im Innkreis, 13.12.2018

Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen

Bürgermeister

Ort und Datum

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann die Darlehensurkunde für den Kassenkredit in der Höhe von EUR 640.000,00 an die Raika Innkreis Mitte zu den angeführten Bedingungen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Hebesätze 2019

Die Hebesätze für das Jahr 2019 sehen wie folgt aus:

Die Kanalbenützungsgebühr wird von € 4,19 auf € 4,21 und die Anschlussgebühren für Kanal und Wasser werden ebenfalls nach Angaben des Landes OÖ angepasst.

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500,00 500,00	v.H. des Steuermessbetrages v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe		Laut Verordnung
der Hundeabgabe		Laut Verordnung
der Kanalbenützungsgebühr gem. § 4(2) Gebührenordnung	3,83 € 4,21 €	pro m³ und Einheit exkl. MwSt. pro m³ und Einheit inkl. MwSt.
Grundgebühr für unbewohnte Objekte	100,00 € 110,00 €	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
der Wasserbenützungsgebühr gem. § 4 (2) Gebührenordnung mit	1,67 € 1,84 €	pro m³ exkl. MwSt. pro m³ inkl. MwSt.
des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit	12,00 €	Transportvergütung inkl. MwSt. je am Transport teilnehmenden Kind
Bastelbeitrag Kindergarten	80,00 €	jährlich inkl. MwSt.
Der Müllabfuhrgebühr:		
a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt inkl. Biotonne	11,50 €	inkl. MwSt.
b) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt ohne Biotonne	10,50 €	inkl. MwSt.
c) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	105,00 €	inkl. MwSt.
d) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	140,70 €	Inkl. MwSt.
e) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt	10,50 €	inkl. MwSt. zusätzlich Gebühr für Sack
f) Grundgebühr je Haushalt/Jahr	10,00 €	inkl. MwSt.
g) zusätzlich SESO-Mittel	4,80 €	Inkl. MwSt.

Anschlussgebühren:

Wasserversorgungsanlagen:		
Mindestanschlussgebühr	2.014,00 € 2.215,40 €	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m²	12,50 € 13,75 €	exkl. MwSt. inkl. MwSt.

über 201 m²	8,40 €	exkl. MwSt.
	9,24 €	inkl. MwSt.
Abwasserentsorgungsanlagen:		
Mindestanschlussgebühr	3.359,00 €	exkl. MwSt.
	3.694,90 €	inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m²	21,00 €	exkl. MwSt.
	23,10 €	inkl. MwSt.
über 201 m²	13,60 €	exkl. MwSt.
	14,96 €	inkl. MwSt.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Hebesätze für das Jahr 2019 in zur Kenntnis gebrachten Umfang einstimmig beschlossen.

4. Voranschlag 2019

Der Vorsitzende berichtet, dass der ordentliche Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben von EUR 2.704.900,00 ausgeglichen erstellt wurde. Die Gemeinde bekommt für die Gemeindefinanzierung Neu rund EUR 86.000,00. An den außerordentlichen Haushalt konnten Zuführungen von EUR 140.500,00 vorgesehen werden.

Der außerordentliche Haushalt konnte bei Einnahmen und Ausgaben von EUR 876.300,00 ausgeglichen budgetiert werden.

Die Detailsummen sehen wie folgt aus und sollen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Voranschlag 2019
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Ort im Innkreis

Gruppe	Einnahmen	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
	Ordentlicher Haushalt			
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	61.900,00	51.400,00	13.994,23
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	500,00	500,00	877,50
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	202.100,00	210.700,00	230.623,37
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.400,00	2.400,00	2.422,70
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	306,00
5	Gesundheit	9.900,00	2.700,00	12.625,04
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	96.000,00	96.000,00	93.886,83
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	468.000,00	487.700,00	497.075,47
9	Finanzwirtschaft	1.864.100,00	1.742.400,00	1.926.437,56
	Summe Ordentlicher Haushalt	2.704.900,00	2.593.800,00	2.778.248,70
	Abwicklung der Vorjahre			
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	2.704.900,00	2.593.800,00	2.778.248,70
	Außerordentlicher Haushalt			
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	200.000,00	200.000,00	2.066.418,22
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	74.000,00	1.200,00	15.585,52
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	0,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	207.500,00	100.000,00	307.196,73
7	Wirtschaftsförderung	0,00	150.000,00	0,00
8	Dienstleistungen	394.800,00	64.800,00	28.532,61
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	876.300,00	516.000,00	2.417.733,08
	Abwicklung der Vorjahre			
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	876.300,00	516.000,00	2.417.733,08
	Gesamtzusammenstellung OH			
	Einnahmen	2.704.900,00	2.593.800,00	2.778.248,70
	Ausgaben	2.704.900,00	2.543.600,00	2.778.248,70
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	50.200,00	0,00

Voranschlag 2019
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Ort im Innkreis

Gruppe	Ausgaben	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
	Ordentlicher Haushalt			
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	500.800,00	473.100,00	463.903,97
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.800,00	27.000,00	24.194,10
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	547.600,00	534.700,00	544.408,54
3	Kunst, Kultur und Kultus	12.000,00	10.500,00	16.724,14
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	359.300,00	383.000,00	341.892,29
5	Gesundheit	340.300,00	312.500,00	300.049,30
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	224.100,00	216.300,00	190.382,59
7	Wirtschaftsförderung	3.200,00	3.700,00	25.084,15
8	Dienstleistungen	397.300,00	384.600,00	528.005,12
9	Finanzwirtschaft	293.500,00	198.200,00	343.604,50
	Summe Ordentlicher Haushalt	2.704.900,00	2.543.600,00	2.778.248,70
	Abwicklung der Vorjahre			
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	2.704.900,00	2.543.600,00	2.778.248,70
	Außerordentlicher Haushalt			
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	200.000,00	200.000,00	2.064.162,96
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	74.000,00	1.200,00	1.200,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	0,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	207.500,00	100.000,00	116.626,31
7	Wirtschaftsförderung	0,00	150.000,00	0,00
8	Dienstleistungen	394.800,00	64.800,00	28.532,61
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
	Summe Außerordentlicher Haushalt	876.300,00	516.000,00	2.210.521,88
	Abwicklung der Vorjahre			
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	207.211,20
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	876.300,00	516.000,00	2.417.733,08
	Gesamtzusammenstellung AOH			
	Einnahmen	876.300,00	516.000,00	2.417.733,08
	Ausgaben	876.300,00	516.000,00	2.417.733,08
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00

Dienstpostenplan:

Allgemeine Verwaltung				
1	VB	GD 11.1		Amtsleiter
1	VB	GD 16.3	I/c	Buchhalter
1	VB	GD 20.3	I/c	Bauamt
1	VB	GD 20.3	I/d	Bürgerservice
Kindergarten				
2,56	VB	KBP	I L/I 2b 1	KG-Pädagogin
0,61	VB	KBP	I L/I 2b 1 ¹	KG-Pädagogin
0,50	VB	GD 22.3	VBI/e	KG-Helferin
0,78	VB	GD 22.3	I/e ad personam Andrea Brunniger I/d	KG- Helferin u. Busbegleitung
0,50	VB	GD 22.3	I/e ad personam Christine Rachbauer I/d	KG- Helferin u. Busbegleitung
0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege Kinderg.
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Kinzlbauer Manfred VB II/p2	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p4	Schulwart
0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege GdeAmt

Beratung:

GR Bachmayr, GR Brandstötter und GR Mayr erhalten auf Fragen allgemeine Antworten vom Amtsleiter.

GR Mayr erklärt, dass die Wirtschaftsförderung nicht heißt, dass Firmen von der Gemeinde gefördert werden.

Beschluss:

- **Antrag Ordentlicher Haushalt:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Ordentliche Haushalt für das Jahr 2019 mit ausgeglichenen Einnahmen in der Höhe von EUR 2.704.900,00 und Ausgaben in der Höhe von EUR 2.704.900,00, somit ausgeglichen einstimmig beschlossen.

- **Antrag Außerordentlicher Haushalt:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Außerordentliche Haushalt für das Jahr 2019 mit Einnahmen von EUR 876.000,00 und Ausgaben in der Höhe von EUR 876.300,00 und somit ausgeglichen einstimmig beschlossen.

- **Antrag Dienstpostenplan 2018:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Dienstpostenplan in der zur Kenntnis gebrachten Form einstimmig beschlossen.

5. MFP 2019-2023

Die Freie Finanzspitze ist durchwegs positiv. Das heißt, dass die Gemeinde Mitteln für den außerordentlichen Haushalt zur Verfügung stellen kann. Im Jahr 2020 fällt sie von EUR 156.000,00 auf rund EUR 105.000,00 aufgrund einer Abfertigung. Im Jahr 2021 steigt diese wieder auf rund EUR 210.000,00 an.

Voranschlag 2019 (Plan 2020 - 2023)									
Freie Budgetspitze									
Bezeichnung	Basis 2015	Basis 2016	Basis 2017	VA 2018	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einnahmen der lfd. Gebarung (OH,Qu.10-18 mit A85-89)	2.541.347	2.531.017	2.602.445	2.577.200	2.690.300	2.746.800	2.805.800	2.853.500	2.918.200
- Ausgaben der lfd. Gebarung (OH,Qu.20-28 mit A85-89)	2.192.313	2.298.668	2.340.910	2.341.600	2.379.900	2.470.000	2.448.400	2.499.100	2.559.500
= Ergebnis der lfd. Gebarung	349.034	232.349	261.535	235.600	310.400	276.800	357.400	354.400	358.700
- Tilgungen (Posten 340-346)	88.858	94.156	89.485	97.000	116.000	136.000	111.000	111.000	111.000
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	17.464	16.249	15.120	16.300	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300
- Interessentenbeiträge (Posten 844,850)	108.999	104.466	80.829	83.800	51.800	49.200	49.200	38.000	38.000
- Sonst. einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonst. einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Budgetspitze	168.641	49.976	106.341	71.100	156.900	105.900	211.500	219.700	224.000

		Voranschlag 2019 (Plan 2020 - 2023)									
Gemeinde Ort im Inkreis		Mittelfristiger Investitionsplan AOH									
Vorhabensnr.	Vorhabensbezeichnung	Basis 2015	Basis 2016	Basis 2017	VA 2018	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Summe
163600	Feuerwehrhaus Ort Sanierung/Umbau	0	0	0	0	72.800	827.200	0	0	0	900.000
612700	Straßenbau 2020	0	0	0	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000
616110	WEV 2019	0	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	87.500
840100	Grundankauf Zahrer Gelände	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000
010000	Amtsgebäude Neubau	67.688	82.711	1.266.418	0	0	0	0	0	0	0
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	0	0	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	600.000
163300	Fahrzeugankauf FF Osternach	0	160.011	11.357	0	0	0	0	0	0	0
163400	Zeughausbau FF.Ort	6.058	6.058	3.029	0	0	0	0	0	0	0
163500	FF Einsatzbekleidung Neu	0	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
612600	Straßenbau 2017 bis 2019	0	5.978	38.707	100.000	100.000	0	0	0	0	100.000
616300	Antiesenbegleitweg	0	2.801	1.400	0	0	0	0	0	0	0
631200	Schutzwasserbau	248.800	372.362	267.090	0	0	0	0	0	0	0
751000	Leitungsverlegung	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
840000	Grundankauf Mosergründe	0	293.175	0	0	0	0	0	0	0	0
850200	Brunnensuche	0	0	28.533	0	0	0	0	0	0	0
850300	Wasserleitungsbau BA 3	0	0	0	26.000	81.000	11.000	11.000	10.000	10.000	123.000
851300	Kanalbau BA08	0	0	0	38.800	163.800	13.800	13.800	10.000	10.000	211.400
871700	Traktorankauf	0	0	0	0	90.000	0	0	0	0	90.000
211000	VS-Sanierung	9.992	14.988	0	0	0	0	0	0	0	0
612100	Gde.Str. u.Ortsch.Wege II	1.843	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612200	Straßenbau Betriebsbaugelbiet Benteler	223.381	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016	225.878	162.326	0	0	0	0	0	0	0	0
612400	Maasbacher-Gemeindestrasse	57.832	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612500	Gehsteigbau Osternach 2015	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	0
850000	Wasserleitungsbau	72.416	0	0	0	0	0	0	0	0	0
850990	Wasserversorgungsanlagen	31.966	31.966	0	0	0	0	0	0	0	0
851000	Ortskanal	302.781	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851200	Kamerabefahrung	97.073	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851990	Abwasserbeseitigungsanlage	36.671	36.671	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben	1.435.399	1.169.045	2.417.733	516.000	876.300	1.080.700	253.500	48.700	48.700	2.307.900
163600	Feuerwehrhaus Ort Sanierung/Umbau	0	0	0	0	72.800	827.200	0	0	0	900.000
612700	Straßenbau 2020	0	0	0	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000
616110	WEV 2019	0	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	87.500
840100	Grundankauf Zahrer Gelände	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000
010000	Amtsgebäude Neubau	67.688	82.711	1.266.418	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	600.000
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	0	0	800.000	0	0	0	0	0	0	0
163300	Fahrzeugankauf FF Osternach	0	160.011	11.357	0	0	0	0	0	0	0
163400	Zeughausbau FF.Ort	6.058	6.058	3.029	0	0	0	0	0	0	0
163500	FF Einsatzbekleidung Neu	0	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000

Voranschlag 2019 (Plan 2020 - 2023)
Mittelfristiger Investitionsplan AOH

Vorhabensnr.	Vorhabensbezeichnung	Basis 2015	Basis 2016	Basis 2017	VA 2018	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Summe
612600	Straßenbau 2017 bis 2019	0	5.978	38.707	100.000	100.000	0	0	0	0	100.000
616300	Antiesenbegleitweg	0	2.801	1.400	0	0	0	0	0	0	0
631200	Schutzwasserbau	248.800	372.362	267.090	0	0	0	0	0	0	0
751000	Leitungsverlegung	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
840000	Grundankauf Mosergründe	0	293.175	0	0	0	0	0	0	0	0
850200	Brunnensuche	0	0	28.533	0	0	0	0	0	0	0
850300	Wasserleitungsbau BA 3	0	0	0	26.000	81.000	11.000	11.000	10.000	10.000	123.000
851300	Kanalbau BA08	0	0	0	38.800	163.800	13.800	13.800	10.000	10.000	211.400
617100	Traktorankauf	0	0	0	0	90.000	0	0	0	0	90.000
211000	VS-Sanierung	9.992	14.988	0	0	0	0	0	0	0	0
612100	Gde.Str. u.Ortsch.Wege II	1.843	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612200	Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler	223.381	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016	225.878	162.326	0	0	0	0	0	0	0	0
612400	Maasbacher-Gemeindestrasse	57.832	0	0	0	0	0	0	0	0	0
612500	Gehsteigbau Osternach 2015	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	0
850000	Wasserleitungsbau	72.416	0	0	0	0	0	0	0	0	0
850990	Wasserversorgungsanlagen	31.966	31.966	0	0	0	0	0	0	0	0
851000	Ortskanal	302.781	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851200	Kamerabefahrung	97.073	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851990	Abwasserbeseitigungsanlage	36.671	36.671	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen		1.435.399	1.169.045	2.417.733	516.000	876.300	1.080.700	253.500	48.700	48.700	2.307.900
Saldo Einnahmen - Ausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Mittelfristige Finanzplan in der zur Kenntnis gebrachten Form für den Zeitraum 2019 – 2023 einstimmig beschlossen.

6. Prioritätenreihung

Aufgrund Schreiben von der IKD (Wegeerhaltungsverband) ist die Prioritätenreihung wie folgt zu ändern.

Prioritätenreihung Ort im Innkreis

1. Kommunalfahrzeug Ankauf
2. Ankauf Zahrer Gelände
3. Wegeerhaltungsverband 2019
4. Feuerwehrhaus Sanierung Umbau
5. Straßenbau 2020
6. Erweiterung Proberaum Musikverein
7. Dachsanierung Volksschule

Beratung:

AL Mittmannsgruber erklärt, dass er die Reihung betreffend des Hochwasserschutzes ändern möchte. Der Hochwasserschutz wird mehr kosten als veranschlagt gewesen ist.
 Es entsteht eine Diskussion betreffend den Planungskosten des Ingenieurbüros Wölflle.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die erstellte Prioritätenreihung in der zur Kenntnis gebrachten Form für den Zeitraum 2019 – 2023 einstimmig beschlossen.

7. Bericht PA 18.10.2018

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses und bittet um ihren Bericht.

Bericht über die am 18.10.2018 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 4. PA-Sitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt haben sich GR Büchl, GR Gurtner und GR Hofinger. GR Schnallinger fehlt unentschuldigt.

1. Außenstände

Obfrau Bachmayer berichtet, dass in der folgenden Aufstellung die Entwicklung der Außenstände seit 2017 dargestellt wird. Zum Zeitpunkt der letzten Behandlung durch den Prüfungsausschuss am 9.4.2018 betrug der Stand € 192.249,39. In der Zwischenzeit wurden im Juni Gespräche mit den meisten Schuldnern durchgeführt.

Außenstände über € 200,-	19.05.2017	09.04.2018	21.06.2018	17.10.2018
Gesamtsumme:	172.183,99 €	192.249,39 €	121.270,36 €	95.849,61 €

Beratung:

Der Prüfungsausschuss sichtet die Aufstellung der Außenstände und berät die weitere Vorgehensweise. Der Ausschuss wird in Kenntnis gesetzt, dass am kommenden Montag den 22.10.2018, ein Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Korp stattfindet. In dem das weitere Prozedere erörtert wird.

Die Prüfungsausschuss Mitglieder sprechen sich für die konsequente Eintreibung der Außenstände aus. Die Gemeinde Ort ist auf einem guten Weg, der Stand muss jedoch noch kleiner werden.

2. Wasserverbrauch

Laut den Auswertungen der Wasserüberwachung sieht der Wasserverbrauch der letzten drei Monate wie folgt aus:

Juli 2018:	Gesamt Verbrauch: 3.816,18 m ³	Tagesdurchschnitt: 123,10 m ³
August 2018:	Gesamt Verbrauch: 3.254,31 m ³	Tagesdurchschnitt: 104,98 m ³
September 2018:	Gesamt Verbrauch: 3.170,78 m ³	Tagesdurchschnitt: 105,66 m ³
Durchschnitt:	3.413,76 m³	111,25 m³

Im Juli kann der höhere Verbrauch einerseits mit der Woodstock Veranstaltung, zu Beginn des Monats zusammenhängen bzw. zur Mitte des Monats, trat ein Defekt bei der Zuleitung zur Volksschule auf.

Beratung:

Der Amtsleiter berichtet dem Prüfungsausschuss, dass die Gemeinde Ort seit der Installation der Wasserüberwachung nun jederzeit eine Kontrolle der Durchflussmenge vornehmen kann. Seit dieser Woche kann auch das Kanalpumpwerk bei der Antiesenbrücke und auch die Pumpanlagen des Hochwasserschutzes, mit diesem Programm überwacht werden. Die Vergleichswerte zwi-

schen Ort und St.Martin stimmen bis dato überein. Die Marktgemeinde St.Martin wird einen Lückenschluss mit der Wasserversorgung von Auroldmünster vollziehen. Die Brunnensuche soll in der nächsten Zeit, im Bereich von Bischelsdorf bzw. am Eichberg stattfinden.

Betreffend Wassersparen sollte in der Märzausgabe der Gemeindezeitung ein Hinweis wegen Poolfüllung gegeben werden. Die PA-Mitglieder rätselten über die Anzahl der vorhandenen Swimmingpools im Gemeindegebiet.

3. Einnahmen Woodstock

In der folgenden Aufstellung wird ein Vergleich der Einnahmen Woodstock 2017 und 2018 dargestellt.

2017	€ 33.325,71	2018	€ 29.700,56
------	-------------	------	-------------

Beratung:

Die geringeren Mengen von Wasser und Strom begründet sich einerseits durch den Zukauf von Wasser von der Gemeinde Utzenaich bzw. WG Traxlham und andererseits durch das Aufstellen von Stromaggregaten. AL Mittmannsgruber möchte für das kommende Jahr die Benützungsbüher der MZH anheben, auf 3000,- bis 4000,- Euro. In diesem Zusammenhang stellt sich heraus, dass der Tennisverein und der TSV, höhere Einnahmen aus der Veranstaltung haben, wie die Gemeinde Ort.

Im Zuge des Beratungsverlaufs wird die neu geplante Veranstaltung „Elwood am Mittwoch 3.7.2019“ aufgeworfen. Da es bereits rege Berichterstattung in den Medien gibt. Der Amtsleiter gibt zu verstehen, dass der Bürgermeister, telefonisch von Hr. Ertl unterrichtet wurde. Der Gemeinde Ort liegen aber bis dato keine genaueren Angaben vor.

Es folgte eine Diskussion über die Höhe der Lustbarkeitsabgabe für das Woodstock bzw. das neue Event. Nach Meinung der Anwesenden verfügt die Gemeinde Ort über eine sehr gute Position, betreffend Anhebung der Lustbarkeitsabgabe für das Woodstock oder die Abrechnung für die neue Veranstaltung laut Verordnung (5% aller Einnahmen).

Laut Meinung der Obfrau, sollte die Gemeinde Ort, in der nächsten Gemeindezeitung, eine Stellungnahme zur Veranstaltung 2019 abgeben bzw. Information an die Gemeindebürger weitergeben.

4. Allfälliges

Nächste PA-Sitzung:

Nächster Termin voraussichtlich Montag 26.11.2018 mit dem Tagesordnungspunkt Belegkontrolle Juni bis November 2018.

Plakatstand Dorfplatz:

Die PA-Mitglieder beraten über die Einhaltung des Plakatständerverbots. In der Diskussion wurde aufgezeigt, dass es aus den 90 er Jahren ein Plakatierverbot geben muss. Es wird angeregt diesen Gemeinderatsbeschluss auszuheben bzw. einen neuen Beschluss zu fassen.



Beratung:

Es entsteht eine Diskussion betreffend dem Woodstock der Blasmusik und Elwood.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird das Protokoll von der PA-Sitzung vom 18.10.2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

8. Bericht PA 26.11.2018

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses und bittet um ihren Bericht.

Bericht über die am 26.11.2018 stattgefunden PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 5. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt haben sich GR Büchl und GR Standhartinger. GR Schnallinger fehlt zum zweiten Mal in Folge unentschuldigt.

1. Belegkontrolle Juni 2018 bis November 2018

Die Prüfungsausschussmitglieder sichten die Belege der Monate Mai 2018 bis November 2018.

Im Zuge der Belegkontrolle kommt das Thema „Versicherungen“ zur Ansprache. GR Hölzl stellt fest, dass im kommenden Jahr einige Versicherungspolizzen auslaufen. Dann wäre ein guter Zeitpunkt alle betroffenen Versicherung, neu auszuschreiben. Die Gemeinde Ort soll einen Versicherungsmakler mit der Ausschreibung beauftragen.

In weiterer Folge beraten die PA-Mitglieder, über den Strompreis der Gemeinde. GR Hölzl könnte sich durch einen Wechsel des Stromanbieters, eine Ersparnis für die Gemeinde Ort vorstellen. Der Schriftführer gibt zu bedenken, dass nicht jeder Stromanbieter an Gemeinden, Strom liefert.

Am Gemeindeamt ist ein Trinkwasserspender der Fa. Triple Aqua aufgestellt. Obfrau Bachmayer erkundigt sich, über die Nutzerfrequenz des Trinkwasserspender. Die PA-Mitglieder könnten sich vorstellen den Wasserspender zurück zu geben. Damit könnte sich die Gemeinde Ort rund 600,- Euro sparen. Eine Rückgabe sollte geprüft werden.

Der Prüfungsausschuss konnte keine Beanstandung aufzeigen.

2. Allfälliges

Außenstände:

Die Prüfungsausschussmitglieder erkundigen sich über den Stand bei den Außenständen. Der Schriftführer informiert, dass die Gemeinde Ort seit Ende Oktober, Herrn Dr. Korp, zur Eintreibung der Außenstände, beauftragt hat. Für 4 Schuldner wurden Exekutionsanträge bei Gericht eingereicht. Zahlungen sind bis zum heutigen Tag, noch keine eingetroffen. Nach Rücksprache bei RA Dr. Korp, können Sitzungsgelder einbehalten werden.

Wasserentnahmen an Hydranten:

Obfrau Bachmayer berichtet den PA-Mitgliedern, dass Sie zum wiederholten Male, Gemeindebürger, bei der Wasserentnahme von einem Hydranten, beobachtet hat. Die Obfrau hinterfragt, die Anzahl der Wasserentnahmen bzw. wie es mit der Abrechnung aussieht.

Beratung:

GR Standhartinger erklärt, warum dieser Wasser beim Hydranten entnimmt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird das Protokoll von 26.11.2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf Tiefenthaler

Herr Tiefenthaler Alois, Ort Nr. 38, hat auf einem DKM-Auszug gesehen, dass das öffentliche Gut in seine Parzelle Nr. 182/2, mit einem Ausmaß von ca. 18 m² hineinragt. Er hat seine Parzelle Nr. 182/2 bereits eingezäunt angekauft und ist davon ausgegangen, dass der Zaun auch die Grundstücksgrenze ist. Er möchte nun die Situation bereinigen und diese 18 m² aus der Parzelle Nr. 1520/1 ankaufen.



Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann die Teilfläche des öffentlichen Gutes 1520/1 wie in der Natur im Ausmaß von 18 m² zum Preis von EUR 20,00/m² an Herrn Alois Tiefenthaler als Anrainer der Parzelle 182/2 zu verkaufen einstimmig beschlossen.

10. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf Parz. 574/1 IBP Immobilien

Die Firma IBP Immobilien möchte das Grundstück 574/1 (Nr. 7) von der Gemeinde Ort erwerben. Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss dazu fassen.



Beratung:

GR Brandstötter möchte in einen Firmenbuchauszug von der Firma IBP Einsicht nehmen. Bei der nächsten Sitzung in welcher der Kaufvertrag beschlossen wird, möchte dieser in den Firmenbuchauszug Einsicht nehmen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Parzelle 574/1 im Ausmaß von 676 m² mit den bekannten Forderungen der Gemeinde (Bauzwang, Index, und Reihenhäuser) an die Firma IBP Immobilien zu verkaufen, wird einstimmig beschlossen.

11. Kaufvertrag Parz. 574/18 Pointner

Der Kaufvertrag mit Herrn Stefan Pointner betreffend Verkauf Parzelle 574/18 mit 1.233 m². Der Entwurf sieht wie folgt aus:



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am
zu Erfur.: 10-

Mag. Günther Schauer
öff. Notar

Ge.

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen Notari-
ates registriert unter **N202607-3--G**

Kaufvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Gemeinde Ort im Innkreis**, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis,
als Verkäuferin einerseits, und
2. Herrn **Stefan Pointner**, geboren am 01.02.1990, Spießberg 48, 4912 Neuhofen im Inn-
kreis,
als Käufer andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Die Gemeinde Ort im Innkreis ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.10.2016
grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes
Ried im Innkreis Einlagezahl 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis, ob welcher Lie-
genschaft neben anderen das Grundstück 574/1 im Ausmaß von 8.467 m² vorgetragen ist.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Aussug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 46025 Ort im Innkreis
BEZIRKSGERICHT Ried im Innkreis

EINLAGEZAHL 667

```

*****
Letzte TZ 1319/2018
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
574/1    G Landw(10)         *       8467
574/7    G Gärten(10)        *       1835
574/9    G Sonst(40)         *        257
GESAMTFLÄCHE                10559

Legende:
G: Grundstück im Grenskataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
***** A2 *****
1  a 5060/2016 Eröffnung der Einlage für Gst 574/1 aus EZ 49
2  a 5397/2017 Bauplatz (auf) Gst 574/7 Bescheid 04.10.2017
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Gemeinde Ort im Innkreis
  ADR: Ort im Innkreis 81, Ort im Innkreis 4974
  a 5060/2016 Kaufvertrag 2016-10-20 Eigentumsrecht
  b 1319/2018 Änderung der Anschrift
***** C *****
1  a 847/1957 926/1994 8436/2017
    DIENSTBARKEIT
    elektrische Hochspannungsleitung
    Unterlassung von Beschädigung und Störung derselben
    gem Pkt III Kaufvertrag 1955-12-01
    hins Gst 574/1 574/7 574/9
    für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
    (EZ 348)
  b 5060/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
    49
***** HINWEIS *****
    Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
Grundbuch 06.09.2018 09:49:20

```

Gemäß Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, werden neben anderen auch hinsichtlich des Grundstückes 574/1 Teilungen und Einbeziehungen vorgenommen und wird aus dem Grundstück 574/1 unter anderem das Grundstück 574/18 per 1.233 m² neu gebildet.

Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet das vorgenannte neu gebildete Grundstück 574/18 im Ausmaß von 1.233 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis.

ZWEITENS: Die Gemeinde Ort im Innkreis, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit an Herrn Stefan Pointner, im folgenden Käufer genannt, und dieser kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten das im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete, laut obgenannter Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/18 im Ausmaß von 1.233 m², derzeit

inliegend in der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

DRITTENS: Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 38,-- -achtunddreißig Euro- pro m², sohin für 1.233 m² € 46.854,-- -sechsendvierzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 46.854,-- ist binnen zwei Wochen ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut, spesen- und abgabefrei, zur Zahlung fällig.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 6 % per anno vereinbart.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt keine Vertragsbedingung dar.

VIERTENS: Der Grundbesitzer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft des Kaufvertrages eine rechtskräftige Baubewilligung für ein Gebäude auf dem gegenständlichen Grundstück zu erwirken.

Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dass oben genannte Grundstück zum Kaufpreis von 38,00 Euro zurück zu kaufen, bzw. die Bebauung des Grundstückes um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Somit räumt der Käufer der Gemeinde hiermit hinsichtlich des Baugrundstückes 574/18 ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB ein. Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht hiermit vertraglich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung desselben ob der für das Vertragsobjekt neu zu eröffnenden Grundbucheinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiemit vereinbart.

FÜNFTENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz des Käufers erfolgt mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages am heutigen Tage.

Mit diesem Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Vertragsobjektes verrechnet.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Aufschließungsbeiträge für das Vertragsobjekt bereits teilweise bezahlt wurden. Eine entsprechende Aufstellung liegt dem Käufer vor. Allenfalls künftig zur Vorschreibung gelangende weitere Aufschließungs- und Anschlusskosten für das Vertragsobjekt sind sodann bereits vom Käufer zu bezahlen.

SECHSTENS: Für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Grundaussatz oder Ertrag des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin nicht gehaftet, wohl aber für die Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Miet- oder Bestandrechten sowie die Bauplatzeigenschaft desselben.

Die ob der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis in C-LNr. 1 a einverleibte Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung, Unterlassung von Beschädigung und Störung derselben wird vom Käufer nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben in seine weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind dem Käufer genau bekannt.

SIEBENTENS: Der gegenständliche Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 13.12.2018 genehmigt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ort im Innkreis erklärt hiezu, dass dieser Vertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der gegenständliche Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Der Käufer erklärt, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal das vertragsgegenständliche Grundstück im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ort im Innkreis als „Wohngebiet“ ausgewiesen ist.

Dem Käufer sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf jedoch zu seiner Rechtswirksamkeit entweder des Vorliegens der planungsbehördlichen Genehmigung der vorgenannten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, im Sinne der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 oder der grundbücherlichen Durchführung der vorgenannten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

ACHTENS: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren werden vom Käufer getragen.

Die Vermessungs- und Planherstellungskosten werden von der Verkäuferin getragen.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich.

Der Käufer ist in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer sowie der gerichtlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Die Verkäuferin wird von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftenverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Steuerbetrag umgehend an den Schriftenverfasser zu überweisen. Die Verkäuferin verpflichtet sich weiters dem Schriftenverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer umgehend zu ersetzen bzw. zu bezahlen.

Der Schriftenverfasser haftet nicht für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Steuern und Gebühren, wohl aber für die fristgerechte Weiterleitung dieser Beträge an das zuständige Finanzamt.

NEUNTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

ZEHTENS: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr verbüchert werden kann.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Es wird ausdrücklich vereinbart von der Eintragung einer sogenannten Veräußerungsran-
ganmerkung im Grundbuch abzusehen.

ELFTENS: Der Käufer erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninlän-
der zu sein.

ZWÖLFTENS: Der Käufer erteilte dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und
grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

DREIZEHNTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich
im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages
ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch
an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass
ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und
Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können

VIERZEHTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen
über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf die in diesem Vertrag ver-
einbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Sie erklären weiters, dass die Angaben über die Höhe des Kaufpreises richtig und vollständig
sind.

FÜNFZEHTENS: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, dem Käufer gehörigen Original er-
richtet, während die Verkäuferin eine einfache Abschrift erhält.

SECHZEHTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demge-
mäß beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund
dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Be-
zirksgerichtes Ried im Innkreis ob der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im
Innkreis nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17;
2. das neu gebildete Grundstück 574/18 wird vom Gutsbestande dieser Liegenschaft abgeschrieben, hiefür eine neue Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis eröffnet und ob dieser wird:
 - a. das Eigentumsrecht für Stefan Pointner, geboren am 01.02.1990, zur Gänze einverleibt;
 - b. das Wiederkaufsrecht gemäß Vertragspunkt „Viertens“ zugunsten der Gemeinde Ort im Innkreis einverleibt.

Ort im Innkreis, am

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Verkauf der Parzelle 574/18 laut vorliegendem Kaufvertrag des Notariats Mag. Schauer aus öffentlichem Gut der Gemeinde Ort im Innkreis an Herrn Stefan Pointner einstimmig beschlossen.

12. Kaufvertrag Parz. 574/12 Babic

Der Kaufvertrag mit Herrn Jedinko Babic und Frau Blazenka Babic betreffend Verkauf Parzelle 574/12 mit 968 m². Der Entwurf sieht wie folgt aus:



Dr. Ernst PERNEGGER
Dr. Reinhold KARL

Öffentliche Notare

A-4910 Ried i.L., Hauptplatz 10
Tel. 07752/82652 o. 82650, Fax: 80628

WE

Angezeigt am
zu ERFNR
Öffentliche Notare
Dr. Ernst PERNEGGER & Dr. Reinhold KARL
Partnerschaft
4910 Ried im Innkreis

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen der **Gemeinde Ort im Innkreis**, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis, als verkaufende Partei einerseits, im folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt, sowie -----
den Ehegatten, Herrn **Jedinko BABIC**, geboren am 04.03.1987, und Frau **Blazenka BABIC**, geboren am 04.02.1989, beide wohnhaft Lubergasse 31/35, 4910 Ried im Innkreis, als kaufende Partei andererseits, im folgenden kurz „Käufer“ genannt, -----
abgeschlossen worden ist wie folgt:-----

Erstens: Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käufer und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte von der Verkäuferin aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ. 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/12 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis im Flächenausmaß von 968 m² (neunhundertachtundsechzig Quadratmeter), im folgenden als „Kaufobjekt“ bezeichnet, wie dieses am heutigen Tag liegt und steht, mit allen Rechten und

Vorteilen, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher selbst besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten, in einem späteren Vertragspunkt angeführten Kaufpreis. Mitverkauft wird alles, was ein tatsächliches und rechtliches Zubehör zum Kaufobjekt bildet, sofern nicht in einem späteren Vertragspunkt ergänzende oder abändernde Bestimmungen getroffen werden. -----

Zweitens: Die Käufer treten am heutigen Tag symbolisch durch die Unterfertigung dieses Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Kaufobjektes und tragen vom gleichen Zeitpunkt anfangen hinsichtlich desselben Last und Gefahr, Vorteil und Zufall. -----

Drittens: Die Verkäuferin haftet hinsichtlich des Kaufobjektes weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch einen bestimmten Bau-, Kultur- oder Erhaltungszustand oder überhaupt für irgendeine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, hat aber die Verbindlichkeit, das Kaufobjekt auf eigene Kosten frei von allen Passivposten und Lasten zu machen, die von den Käufern in diesem Vertrag nicht übernommen werden und leistet dafür Gewähr, dass die Käufer aus einer nicht übernommenen Passivpost oder Last zu keiner Zahlung oder Leistung herangezogen werden. -----

Die in C-LNR 1) der Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis einverleibte Dienstbarkeit für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft wird von den Käufern zur Kenntnis und in ihre weitere Duldungspflicht genommen, soweit diesbezüglich eine Lastenfreistellung hinsichtlich des Kaufobjektes nicht bewerkstelligt werden kann. -----

Viertens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art haben die Käufer zu tragen. -----

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjektes sowie die anlässlich dieses Rechtsgeschäftes zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer und die

Kosten der hierfür erforderlich werdenden Abgabenerklärung hat die Verkäuferin zu tragen. -----

Fünftens: Als Kaufpreis wird einvernehmlich ein Betrag von € 38,--/m² (achtunddreißig Euro pro Quadratmeter), zusammen somit € 36.784,-- (sechsendreißigtausendsiebenhundertvierundachtzig Euro) vereinbart. -----

Dieser Kaufpreis ist binnen drei Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages an die Verkäuferin zu bezahlen. -----

Bis zum vorvereinbarten Zahlungszeitpunkt wird auf eine Verzinsung oder Wertsicherung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 7 % p.a. Verzugszinsen hinsichtlich des noch offenen Betrages als vereinbart. -----

Im Kaufpreis enthalten sind auch die Aufschließungskosten. -----

Sechstens: Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen vom Gutsbestand der der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ. 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/12 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis abgeschrieben, hierfür in derselben Katastralgemeinde eine neue Einlage eröffnet und in dieser neuen Grundbucheinlage das Eigentumsrecht je zur Hälfte für Jedinko BABIC, geboren am 04.03.1987, und Blazenka BABIC, geboren am 04.02.1989, einverleibt w i r d. -----

Siebtens: Die Käufer verpflichten sich hiemit wechselseitig, die ihnen nunmehr gehörigen Hälfteanteile am Kaufobjekt ohne Zustimmung des jeweiligen anderen Teiles von ihnen weder zu veräußern noch zu belasten und erklären die Käufer wechselseitig die Vertragsannahme. -----

Zur Verdinglichung dieses wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes gemäß § 364 c ABGB erteilen die Käufer ihre ausdrückliche Ein-

willigung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der für das Kaufobjekt neu eröffneten Einlage der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis auf ihrem jeweiligen Hälfteanteil das Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten des jeweiligen anderen Teiles von ihnen einverleibt w i r d. -----

Achtens: Die Käufer erklären an Eidesstatt, kroatische Staatsbürger zu sein. ---

Neuntens: Im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung geben hiemit die Vertragsteile die schriftliche Erklärung ab, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmung des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt. -----

Zehntens: Beide Vertragsparteien erklären im Sinne der Bestimmungen der OÖ. Bauordnung, dass das vertragsgegenständliche Grundstück nicht bebaut ist. ----

Elftens: Die Urschrift dieses Vertrages ist für die Käufer bestimmt, während die Verkäuferin eine einfache oder beglaubigte Abschrift hiervon erhält. -----

Zwölftens: Die Käufer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft des Kaufvertrages ein Wohnhaus, welches als Hauptwohnsitz dient, zu errichten. -----

Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Kaufobjekt zum Kaufpreis von € 38,--/m² (achtunddreißig Euro pro Quadratmeter) zurückzukaufen bzw. die Frist für die Errichtung des Wohnhauses um weitere 5 Jahre zu verlängern. Von einer Wertsicherung wird einvernehmlich abgesehen. -----

Somit räumen die Käufer der Gemeinde hiermit hinsichtlich des Baugrundstücks 574/12 ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB ein. Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht hiermit vertraglich an und wird die grundbücherliche

Sicherstellung desselben ob der für das Kaufobjekt neu zu eröffnenden Grundbucheinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiemit vereinbart. -----

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der für das vertragsgegenständliche Grundstück 574/12 in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis neu zu eröffnenden Grundbucheinlage das Wiederkaufsrecht nach Inhalt und Umfang dieses Vertragspunktes für Gemeinde Ort im Innkreis einverleibt w i r d. -----

Dreizehtens: Für Zwecke der Grunderwerbsteuerbemessung wird festgestellt, dass den Auftrag zur Vertragserrichtung die Käufer erteilt haben. Es besteht Einvernehmen, dass der Urkundenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf zur Durchführung kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen. -----

Vierzehntens: Festgehalten wird, dass dieses Rechtsgeschäft mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 13.12.2018 genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. -----

- Ried im Innkreis, am

5

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzelle 574/21 an Herrn Jedinko Babic und Frau Blazenka Babic mit 17 Ja-Stimmen beschlossen. Enthalten haben sich GR Brandstötter und GR Gumpoltsberger.

13. Kaufvertrag Parz. 574/11 Sahanic/Muratovic

Der Kaufvertrag mit Herrn Amer Sahanic und Frau Medina Muratovic betreffend Verkauf Parzelle 574/11 mit 995 m². Der Entwurf sieht wie folgt aus:



Dr. Ernst PERNEGGER
Dr. Reinhold KARL

Öffentliche Notare

A-4910 Ried i.L., Hauptplatz 10
Tel. 07752/82652 o. 82650, Fax: 80628

PVE

Angezeigt am
zu ERFNR
Öffentliche Notare
Dr. Ernst PERNEGGER & Dr. Reinhold KARL
Partnerschaft
4910 Ried im Innkreis

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen der **Gemeinde Ort im Innkreis**, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis, als verkaufende Partei einerseits, im folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt, sowie -----
Herr Amer SAHANIC, geboren am 02.09.1991, und **Frau Medina MURATOVIC**, geboren am 19.01.1997, beide wohnhaft Haydnstraße 4, 4910 Ried im Innkreis, als kaufende Partei andererseits, im folgenden kurz „Käufer“ genannt, -----
abgeschlossen worden ist wie folgt: -----

Erstens: Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käufer und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte von der Verkäuferin aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ. 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/11 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis im Flächenausmaß von 995 m² (neunhundertfünfundneunzig Quadratmeter), im folgenden als „Kaufobjekt“ bezeichnet, wie dieses am heutigen Tag liegt und steht, mit allen Rechten und

Vorteilen, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher selbst besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten, in einem späteren Vertragspunkt angeführten Kaufpreis. Mitverkauft wird alles, was ein tatsächliches und rechtliches Zubehör zum Kaufobjekt bildet, sofern nicht in einem späteren Vertragspunkt ergänzende oder abändernde Bestimmungen getroffen werden. -----

Zweitens: Die Käufer treten am heutigen Tag symbolisch durch die Unterfertigung dieses Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Kaufobjektes und tragen vom gleichen Zeitpunkt angefangen hinsichtlich desselben Last und Gefahr, Vorteil und Zufall. -----

Drittens: Die Verkäuferin haftet hinsichtlich des Kaufobjektes weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch einen bestimmten Bau-, Kultur- oder Erhaltungszustand oder überhaupt für irgendeine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, hat aber die Verbindlichkeit, das Kaufobjekt auf eigene Kosten frei von allen Passivposten und Lasten zu machen, die von den Käufern in diesem Vertrag nicht übernommen werden und leistet dafür Gewähr, dass die Käufer aus einer nicht übernommenen Passivpost oder Last zu keiner Zahlung oder Leistung herangezogen werden. -----

Die in C-LNR 1) der Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis einverleibte Dienstbarkeit für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft wird von den Käufern zur Kenntnis und in ihre weitere Duldungspflicht genommen, soweit diesbezüglich eine Lastenfreistellung hinsichtlich des Kaufobjektes nicht bewerkstelligt werden kann. -----

Viertens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art haben die Käufer zu tragen. -----

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufobjektes sowie die anlässlich dieses Rechtsgeschäftes zur Vorschreibung gelangende Immobilienertragsteuer und die

Kosten der hierfür erforderlich werdenden Abgabenerklärung hat die Verkäuferin zu tragen. -----

Fünftens: Als Kaufpreis wird einvernehmlich ein Betrag von € 38,--/m² (achtunddreißig Euro pro Quadratmeter), zusammen somit € 37.810,-- (siebenunddreißigtausendachthundertzehn Euro) vereinbart. -----

Dieser Kaufpreis ist unverzüglich nach rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung an die Verkäuferin zu bezahlen. -----

Bis zum vorvereinbarten Zahlungszeitpunkt wird auf eine Verzinsung oder Wertsicherung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 7 % p.a. Verzugszinsen hinsichtlich des noch offenen Betrages als vereinbart. -----

Im Kaufpreis enthalten sind auch die Aufschließungskosten. -----

Sechstens: Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen vom Gutsbestand der der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ. 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ. 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/11 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis abgeschrieben, hierfür in derselben Katastralgemeinde eine neue Einlage eröffnet und in dieser neuen Grundbuchseinlage das Eigentumsrecht je zur Hälfte für Amer SAHANIC, geboren am 02.09.1991, und Medina MURATOVIC, geboren am 19.01.1997, einverleibt w i r d. -----

Siebtens: Die Käufer verpflichten sich hiemit wechselseitig, die ihnen nunmehr gehörigen Hälfteanteile am Kaufobjekt ohne Zustimmung des jeweiligen anderen Teiles von ihnen weder zu veräußern noch zu belasten und erklären die Käufer wechselseitig die Vertragsannahme. -----

Zur Verdinglichung dieses wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364 c ABGB erteilen die Käufer ihre ausdrückliche Ein-

willigung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der für das Kaufobjekt neu eröffneten Einlage der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis auf ihrem jeweiligen Hälfteanteil das Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten des jeweiligen anderen Teiles von ihnen einverleibt w i r d. -----

Die Käufer nehmen jedoch zur Kenntnis, dass dieses wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot nur schuldrechtliche Wirkung zwischen ihnen hat, solange sie nicht miteinander verheiratet sind und die grundbücherliche Eintragung dieses wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungverbotes erst nach gemeinsamer standesamtlicher Eheschließung unter Vorlage ihrer Heiratsurkunde beantragt werden kann. -----

Achtens: Der Käufer Amer Sahanic erklärt an Eidesstatt, bosnischer Staatsbürger zu sein, die Käuferin Medina Muratovic erklärt an Eidesstatt, österreichische Staatsbürgerin zu sein. -----

Neuntens: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist daher hinsichtlich des Käufers Amer Sahanic aufschiebend bedingt durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung. -----

Hinsichtlich der Käuferin Medina Muratovic geben im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung hiemit die Vertragsteile die schriftliche Erklärung ab, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmung des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt. -----

Zehntens: Beide Vertragsparteien erklären im Sinne der Bestimmungen der OÖ. Bauordnung, dass das vertragsgegenständliche Grundstück nicht bebaut ist. -----

Elftens: Die Urschrift dieses Vertrages ist für die Käufer bestimmt, während die

Verkäuferin eine einfache oder beglaubigte Abschrift hiervon erhält. -----

Zwölftens: Die Käufer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft des Kaufvertrages ein Wohnhaus, welches als Hauptwohnsitz dient, zu errichten. -----

Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Kaufobjekt zum Kaufpreis von € 38,-/m² (achtunddreißig Euro pro Quadratmeter) zurückzukaufen bzw. die Frist für die Errichtung des Wohnhauses um weitere 5 Jahre zu verlängern. Von einer Wertsicherung wird einvernehmlich abgesehen. -----

Somit räumen die Käufer der Gemeinde hiermit hinsichtlich des Baugrundstücks 574/11 ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB ein. Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht hiermit vertraglich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung desselben ob der für das Kaufobjekt neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiemit vereinbart. -----

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der für das vertragsgegenständliche Grundstück 574/11 in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Wiederkaufsrecht nach Inhalt und Umfang dieses Vertragspunktes für Gemeinde Ort im Innkreis einverleibt w i r d . -----

Dreizehtens: Für Zwecke der Grunderwerbsteuerbemessung wird festgestellt, dass den Auftrag zur Vertragserrichtung die Käufer erteilt haben. Es besteht Einvernehmen, dass der Urkundenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf zur Durchführung kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen. -----

Vierzehntens: Festgehalten wird, dass dieses Rechtsgeschäft mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 13.12.2018 genehmigt wurde

5

und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. -----

- Ried im Innkreis, am

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzelle 574/12 an Herrn Amer Sahanic und Frau Medina Muratovic einstimmig beschlossen.

14. Auflassung öffentliche Straße Huber Transporte

In der GR-Sitzung vom 20.03.2018 wurde bereits der Grundsatzbeschluss gefasst, dass ein Teilbereich der Straßen Parzelle 1523 an die Firma Huber Transporte GmbH abgetreten wird. In diesem Zuge ist daher die Teilfläche der Parzelle 1523 mit 534 m², als öffentliche Straße aufzulassen. Im Zuge des Auflageverfahrens wurden keine Einwände erhoben und es soll somit nachstehende Verordnung vom GR beschlossen werden.

In diesem Fall genügt für die Auflassung öffentlichen Gutes, ein Antrag gem. § 15 Liegenschaftsgesetz und eine formlose Vereinbarung über den Verkauf. Dies soll im Zuge dieses

TOP beschlossen werden. Der Kaufpreis wurde vom GMR mit EUR 20,00/m² bereits früher festgelegt. Die Kosten der Verbücherung sind vom Käufer zu tragen.

Gemeindeamt Ort im Innkreis

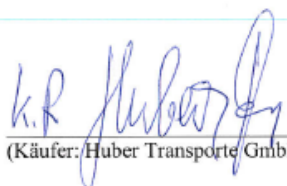
Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at

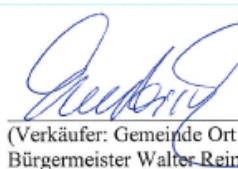


Ort im Innkreis, 30. Oktober 2018

VEREINBARUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 81, vereinbart mit der Firma Huber Transporte GmbH, Ort im Innkreis 183, 4974 Ort im Innkreis den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 23.04.2018, GZ. 12189, ausgewiesenen Teilfläche aus der Parzelle Nr. 1523 im Ausmaß von 534 m². Es wird ein Kaufpreis von EUR 20,00 pro m², also eine Gesamtsumme von EUR 10.680,00 vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.


(Käufer: Huber Transporte GmbH)


(Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis,
Bürgermeister Walter Reinthaler)



Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZDOAT2L200
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRHAT21XXX
BAWAG PSK, IBAN: AT70 6000 0000 0767 0718, BIC: BAWAAT33XXX

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81
DVR: 0481319
UID-Nr.: 2343900



Ort i.L., am 14. Dezember 2018

Zahl: 612-5/2018/H

Gegenstand: Auflassung öffentliche Straße

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 13. Dezember 2018 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche der Gemeindestraße Parzelle 1523 wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Hartmuth Schachinger 23.04.2018, GZ 12189, im Maßstab 1:1.000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Innkreis Mitte, IBAN: AT42 3420 0000 0101 0222, BIC: RZOOAT2L200
Sparkasse Ried/Innkreis, IBAN: AT73 2033 3000 0000 3269, BIC: SPRIAT21XXX
BAWAG PSK, IBAN: AT70 6000 0000 0767 0718, BIC: BAWAATWW

Briefanschrift: 4974 Ort im Innkreis 81
DVR: 0481319
UID-Nr.: 2343900

Beratung:

GR Doblmayr regt an, dass der Preis etwas ansteigen sollte. Er wäre dafür, dass alle Flächen, welche noch vom Hochwasserschutz betroffen sind mit EUR 20,00 veräußert werden. Für alle weiteren Flächen, welche noch auftauchen, soll der ortsübliche Preis bezahlt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zur Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Parzelle 1523 einstimmig beschlossen.

Weiters, über Antrag des Vorsitzenden wird die öffentliche Straße der Parzelle 1523 aus öffentlichen Gut laut vorliegender Vereinbarung an die Firma Huber Transporte zu veräußern, einstimmig beschlossen.

15. Subvention Pfarrmusik

Der Vorsitzende spricht das Ansuchen vom 08.11.2018 an. Die Pfarrmusik weist auf finanzielle Belastungen (Jugendausbildung, Bekleidung und Instrumente) hin. Mit der Subvention können die Reparaturen der Instrumente nicht finanziert werden und deshalb bittet die Pfarrmusik um eine Erhöhung der Subvention. Im Vorjahr betrug die Subvention EUR 4.000,00.

Beratung:

GR Brandstötter fragt an, ob ein Mietvertrag immer noch berechtigt ist. Ihm wird vom Amtsleiter erklärt, dass jeder Verein, welcher Gemeindeeigentum benützt, einen Miet- bzw. Pachtvertrag haben sollte.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird ein Subventionsbetrag von EUR 4.575,00 an die Pfarrmusik Ort im Innkreis einstimmig beschlossen.

16. Faktionswahl Grüne

Der Vorsitzende berichtet, aufgrund des Todes von Frau Wiesholzer Gertrude am 21.10.2018 und dem damit verbundenen Mandatsende die Nachwahl als Ersatz in zwei Ausschüssen erfordert. Der Vorsitzende erklärt, dass diese Wahl offen gemacht werden kann.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden, dass die Fraktionswahl der Grünen Ort im Innkreis offen abgehalten werden kann, wird einstimmig beschlossen.

Die Wahlvorschläge sind von der Fraktion die GRÜNEN Ort im Innkreis abzustimmen.
Ersatzmitglied AUSSCHUSS für Umwelt, Jugend, Familie, Senioren und Integration

Wahlvorschlag: Dominik Brunner

Beschluss:

Über Befragen des Vorsitzenden wird der Wahlvorschlag einstimmig beschlossen.

Die Wahlvorschläge sind von der Fraktion die GRÜNEN Ort im Innkreis abzustimmen.
Ersatzmitglied VERBANDSAUSSCHUSS des RHV Mittlere Antiesen

Wahlvorschlag: Josef Standhartinger

Beschluss:

Über Befragen des Vorsitzenden wird der Wahlvorschlag einstimmig beschlossen.

17. Spende Sitzungsgeld

Zurzeit sind am Sparbuch EUR 2.155,00. Die Spende soll in diesem Jahr dem Kindernest zugutekommen.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird das Sitzungsgeld von dieser Sitzung für das Orter Kindergarten spendet.

18. Allfälliges

- **Probebohrung – Schreiben Christoph Reisegger – Klarstellung**
Der Vorsitzende bringt das Schreiben von Christoph Reisegger den Gemeinderat zur Kenntnis.
- **Kommunale Kooperationsräume – Information**
Mitte Jänner gibt es wieder ein weiteres Treffen betreffend den Kooperationsräumen.
- **HW-Schutz – Kostenüberschreitung**
AL Mittmannsgruber bringt die Kostenüberschreitung dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- **Dank der Pensionistenvereine, aber auch verschiedener anderer Vereine für die gewährte Unterstützung**
Bürgermeister Reinthaler spricht im Namen aller Vereine, welche eine Unterstützung erhalten haben, einen Dank aus.
- **Innviertler Eierteigwaren**
Es wird über die Widmungsfrage wieder diskutiert.
- **Mediaanlage**
AL Mittmannsgruber erklärt, dass die Mediaanlage von den Architekten nicht ausgeschrieben worden ist. Es wird jetzt eine Alternative gesucht.

19. Fragestunde SPÖ